Satzung des Vereins

„Ibn-E- Sina Förderverein Wiederaufbau Afghanistan“

Neufassung aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 16.05.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen
„Ibn-E- Sina Förderverein Wiederaufbau Afghanistan“.

(2) Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz
„eingetragener Verein (e.V.)“.

(3) Der Sitz des Vereins ist Stadt Bad Soden am Taunus.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wiederaufbaus und der nachhaltigen Entwicklung in Afghanistan, insbesondere durch:

- Förderung von Bildung und beruflicher Ausbildung
- Unterstützung von Infrastrukturprojekten (z. B. Wasser-, Energie- und Gesundheitsversorgung)
- Förderung von Gesundheitsprojekten
- Förderung nachhaltiger Energieprojekte
- Förderung von Digitalisierung im Bildungs- und Verwaltungsbereich
- Förderung der Völkerverständigung und des interkulturellen Dialogs

(3) Der Verein setzt sich besonders für die Förderung von Frauen ein, insbesondere im Bereich Bildung, berufliche Qualifizierung, wirtschaftliche Selbstständigkeit und gesellschaftliche Teilhabe.

(4) Der Verein unterstützt Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung, zur Verbesserung von Lebensbedingungen und zur Förderung von Qualifizierung und Reintegration.

(5) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Zwecke mit anderen gemeinnützigen Organisationen im In- und Ausland kooperieren.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

(5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge.

(2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

(4) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

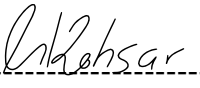
(5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Bad Soden am Taunus, den 16.05.2026

Die Gründungsmitglieder:	**Unterschriften:**
1. Dipl. -Ing. Daud Azimi	 ----------
2. Said Safilullah Emadi	 ----------
3. Dipl. -Ing. Abdul Fatah Raufi	 ----------
4. Mirweis Popal	----------
5. Maihan Kohsar	 ----------
6. Najibullah Totakhel	----------
7. Mehraj Kohsar	 ----------